

Mattzinnbad SAT 30 1

Das Mattzinnbad SAT 30 1 ist ein schwefelsaurer Elektrolyt zur Abscheidung feinkristalliner Überzüge. Eine für saure Mattzinnbäder ungewöhnlich gute Deckfähigkeit, verbunden mit hervorragendem Lötverhalten, sind besondere Merkmale dieses Verfahrens. Die Anwendungsgebiete erstrecken sich auf die Verzinnung elektronischer oder elektrotechnischer Bauteile.

Mattzinnbad SAT 30 1 ist in der Leiterplattenfertigung auch zur Abscheidung von Metallresistschichten im Einsatz.

Der Zinnbadzusatz SAT 31 1 wird in gleicher Zusammensetzung für Trommel- und Gestellware eingesetzt. Die Überzüge sind auch nach einem Alterungstest von 16 Stunden bei 155 °C ohne Einschränkung sehr gut lötlbar.

Die Bildung von 4-wertigen Zinnverbindungen ist gebremst, so dass die Elektrolyte weniger schnell eintrüben.

Die Badführung des Mattzinnbades SAT 30 1 ist problemlos. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf die Konstanthaltung von Zinn(II) und Schwefelsäure, sowie auf die Zugabe der Zusätze, die überwiegend durch Ausschleppung verbraucht werden.

Bei Verwendung des Zinnbadzusatzes SAT 26 kann der Elektrolyt ohne methanolhaltige Zusätze betrieben werden.

Die von uns gelieferten Zusätze, die zum Ansatz und Betrieb des Elektrolyten erforderlich sind, enthalten keine Alkylphenoethoxylate (Nonylphenoethoxylate).

Die Angaben in der Gebrauchsanleitung basieren auf unseren Labor- und Praxiserfahrungen. Da Ergänzungsmengen und Eingriffsgrenzen in Abhängigkeit von Materialart und -geometrie, deren Anwendung und der Anlagentechnik ggf. von den Angaben in der Gebrauchsanleitung abweichen können, sind diese Angaben nicht bindend.

Wichtiger Hinweis!

Wir bitten, diese Gebrauchsanweisung vor Einsatz des Verfahrens sorgfältig zu lesen und alle die Arbeitsweise beeinflussenden Parameter zu beachten. Technische Änderungen behalten wir uns vor. Im Interesse der eigenen Sicherheit beachten Sie bitte unbedingt die R- und S-Sätze auf den Etiketten der Gebinde. Die Mindesthaltbarkeit der Zusätze kann den Gebindeetiketten entnommen werden.

Die aktuelle IMDS-Nummer für die aus dem Verfahren abgeschiedene Schicht kann im Internet unter www.schloetter.de/downloads eingesehen werden.

Für die Lagerung von chemischen Produkten sind die TRGS 514 und TRGS 515 maßgebend. Die Gefahrgutverordnung (ADR/GGVS) hat **nur für den Transport** Gültigkeit und darf zur Lagerung nicht herangezogen werden.

